

Kommissionen, Ämter, Verwaltungen, Ausschüsse, Kreditinstitutionen, genossenschaftlichen und anderen Einrichtungen zu überprüfen und deren Stellenpläne zu bestätigen. Die Strukturpläne sind dem Ministerrat zur Genehmigung vorzulegen.

- b) Die Struktur und die Stellenpläne aller Dienststellen und Einrichtungen von örtlicher Bedeutung zu überprüfen und zu bestätigen.
- c) Typenstrukturen, Typenstellenpläne und Stellenplannormen für das Personal der staatlichen Dienststellen und Einrichtungen und für das Verwaltungspersonal der Betriebe auszuarbeiten und durch den Ministerrat bestätigen zu lassen.
- d) Die Berichterstattung über die Anzahl des Verwaltungspersonals und seines Anteils an der Gesamtzahl der Beschäftigten in der Volkswirtschaft zu systematisieren und zu analysieren und die Kennziffern bezüglich der Stellenpläne und der Ausgaben für den Gesamtunterhalt des Verwaltungsapparates auszuarbeiten.
- e) Eine für die Deutsche Demokratische Republik allgemein verbindliche Stellennomenklatur für das Verwaltungs- und sonstige Personal auszuarbeiten und dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.
- f) Vorschläge zu Lohn- und Gehaltssätzen für die Angestellten und das sonstige Personal auszuarbeiten und die Unterlagen zur Beschlußfassung für den Ministerrat vorzubereiten.
- g) Kontrollen durchzuführen, ob
 1. die Verordnungen und Anordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bezüglich des Stellenplanwesens durch die Dienststellen und Betriebe eingehalten bzw. erfüllt werden,
 2. die Struktur- und Stellenpläne eingehalten, die Amtsbezeichnungen nicht verändert und die Gehälter in der richtigen Höhe gezahlt werden,
 3. seitens der Ministerien, Staatssekretariate und anderen Dienststellen die Stellenkontingente richtig erfaßt und verteilt werden,
 4. Statuten, Geschäftsverteilungspläne usw. vorhanden sind.
- h) Vorschläge zu entwickeln, die eine Vereinfachung und Vervollkommnung des Verwaltungsapparates bringen und die Auflösung parallel arbeitender und überflüssiger Dienststellen und Einrichtungen und eine Kürzung der Planstellen des Verwaltungsapparates zum Ziele haben.
- a) Eigenmächtigkeiten in der Bildung neuer Dienststellen zu unterbinden.
- b) Für die Verwaltungen und Einrichtungen des Staatsapparates, der Wirtschaft und der Genossenschaften einheitliche Tätigkeitsmerkmale festzulegen und entsprechend den Aufgaben und der Verantwortung Gehalts- und Lohnsätze auszuarbeiten.
- c) Rahmenkollektivverträge, Lohn- und Gehaltsabkommen sowie alle Zusatzvereinbarungen und Nachträge, soweit es die kaufmännischen Angestellten und die nicht in der Produktion Beschäftigten betrifft, zu prüfen und zu bestätigen.
- d) Regelung aller Fragen des Stellenplanwesens.

§ 4

Die Staatliche Stellenplankommission beim Ministerrat hat das Recht,

1. zur Teilnahme an der Ausarbeitung von Stellenplanfragen, im Einvernehmen mit dem zuständigen Leiter, Mitarbeiter der zentralen und örtlichen Einrichtungen heranzuziehen;
2. von den Dienststellen, Betrieben und Einrichtungen Angaben und Erklärungen über Fragen zu fordern, die in den Arbeitsbereich der Staatlichen Stellenplankommission fallen;
3. in den Fällen, wo entsprechende Beschlüsse der Regierung über die Bildung von Dienststellen, Ämtern, Einrichtungen usw. fehlen oder, wenn die von der Regierung oder der Staatlichen Stellenplankommission bestätigte Struktur nicht eingehalten wurde, die Ministerien, Staatssekretariate und andere zentrale Organe anzuweisen, überflüssige und unnötige Einrichtungen abzuschaffen, die dafür verwendeten Planstellen einzuziehen und die Vergütungsmittel zu sperren;
4. in den Fällen, wo die bestätigten Strukturen, Stellenpläne und Gehaltsgruppen nicht eingehalten / wurden, gegen die schuldigen Personen Strafanzeige zu erstatten bzw. die Personen, die Verstöße gegen die Verordnung angeordnet, geduldet oder begangen haben, materiell zur Verantwortung zu ziehen. Die Heranziehung zur materiellen Verantwortlichkeit für Verstöße gegen die Stellenplandisziplin erfolgt nach den vom Ministerrat erlassenen Bestimmungen.

§ 5

In den Fällen, wo Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Staatlichen Stellenplankommission auf treten, hat der Vorsitzende den Beschluß mit einer entsprechenden Stellungnahme dem Ministerrat zur Kenntnis zu bringen, der endgültig entscheidet.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Staatliche Stellenplankommission.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 16. Juni 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBI. S. 689) außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Zentrale Kommission für
Staatliche Kontrolle

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Fritz Lange
Vorsitzender

**Verordnung
über die Festigung der Stellenplandisziplin
in den staatlichen Organen.**

Vom 28. Mai 1953

§ 1

Die Minister, Staatssekretäre, Leiter von Verwaltungen und Einrichtungen des Staatsapparates, der Wirtschaft, der Organisationen und sonstigen Institutionen werden auf die Unzulässigkeit der Verletzung der Stellenplandisziplin hingewiesen.